

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 10

Artikel: Schweizer. Erfindungs- und Musterschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bekommen, die man ihm zu geben willens war, so löst man die Löthung an diesem Orte wieder mittelst des Fingers, um das übel gelöthete Stück in die richtige Lage zu bringen.

Will man die Löthung recht dauerhaft machen, so müssen die Hornplatten angefeuchtet werden und sich überall gleich anschließen. Mit jedem Zangendruck rückt man nur das Blatt ein wenig weiter, doch so, daß der letzte Druck immer ein wenig den vorhergehenden mit trifft. Auf diese Art erweicht die Hize der Zange das Horn in Verbindung mit dem Wasser, welches sich in die Zwischenräume der Löthung gesetzt hat und macht aus beiden Stücken ein festes Ganzen.

Die Spuren der Löthung werden mittelst Schabe- oder Polireisen entfernt.

Um dem gelötheten Horn die Politur zu geben, bedient man sich eines Pulvers aus 4 Theilen ungelöschten Kalks, welchen man jahrelang aufbewahrt hatte und dem man, um ihm die Fertigkeit zu nehmen, noch einen Theil gebrannte Steinkohlenerde zusetzt.

Der Grund der weißen Farbe des Horns ist in den dazusortirten weißen Hörnern zu suchen, seine Durchsichtigkeit aber in der Dünne der Platten.

Eine besondere Geschicklichkeit erfordert es, dem Horn eine halbrunde oder runde Form zu geben und ist dieses Verfahren mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Um z. B. eine Ball-Laterne, welche eine aus zwei Halbkugeln bestehende Figur bildet, die ineinander geschoben sind und deren Ränder sich gegenüber liegen, herzustellen, müssen die Hornplatten dazu nach Pappennmodellen zugeschnitten und über einem Kopf von hartem Holze gewölbt werden. Das Verfahren, diese Hornstücke aneinander zu löthen, ist das eben gelehrt.

Ein neues optisches Glas.

Wie der „Iron“ berichtet, wird seit kurzem in Schweden ein neues Verfahren in der Glasfabrikation zur Anwendung gebracht. Das feinste, durchsichtigste Glas wurde bislang aus sechs verschiedenen Bestandtheilen gemischt, nach dem neuen Verfahren schmilzt man vierzehn Theile und hauptsächlich Phosphor und Bor zusammen, welche letzteren beiden Stoffe niemals in der Glasfabrikation verwandt wurden. Das neue Glas ist absolut durchsichtig, sehr hart und nimmt eine vorzügliche Politur an. Die werthvollste Eigenschaft desselben liegt aber darin, daß daraus hergestellte Linsen nicht die Spektrallinien an ihrem Rand zeigen, wie die aus jedem anderen Glas angefertigten. Das Vergrößerungsvermögen der üblichen Mikroskoplinsen erstreckt sich bis zu höchstens $\frac{1}{40000}$ Theile eines Zolles, Linsen von dem neuen Glase ermöglichen dagegen das Erkennen von $\frac{1}{20470000}$ Theilen eines Zolles. Welche Umwälzungen diese Eigenschaften des neuen Glases auf dem Gebiete der Optik hervorrufen werden, liegt auf der Hand, in erster Reihe aber wird den Wissenschaften ein Hilfsmittel geboten, welches jetzt noch von ungeahntem Werthe für die experimentirende Physik sein wird. — Dergleichen besonders für Herstellung optischer Instrumente werthvolle neue Glasarten werden schon seit mehreren Jahren in dem Glastechnischen Laboratorium von Schott und Genossen in Jena erzeugt, und es dürfte demnach dieser deutschen Anstalt der Vorrang in der Erfindung des neuen Glases gebühren.

Universalmaschinen für Glasereien &c.

Wir haben in einer früheren Nummer d. Bl. Gelegenheit genommen, auf eine Holzbearbeitungsmaschine von besonders praktischer und vortheilhafter Beschaffenheit hinzuweisen, welche sich für Motorenbetrieb in Glasereien, aber auch für Holzbearbeitung in Bau- und Möbelstischlereien vorzüglich

eignet und als Universalmaschine in genannten Betrieben unentbehrlich zu werden verspricht. Inzwischen ist es dem Fabrikanten Otto Triebel in Gotha gelungen, der Konstruktion durch wesentliche Verbesserungen noch erhöhte Leistungsfähigkeit zu ertheilen und es ist besonders die Anbringung einer Langlochfräse hervorzuheben, wodurch die Maschine noch bedeutend an vielseitiger Anwendungsfähigkeit gewinnt. In ihrer jetzigen Beschaffenheit ist die Arbeitsleistung der Maschine eine ganz erstaunliche; man kann damit in verhältnismäßig kurzer Zeit sämtliche zu einem Fenster erforderlichen Hölzer genau zuschneiden, winkelig nach Breite und Dicke hobeln, fälzen, kehlen, schlitzen und zapfen, ebenso können alle Sorten Schleifen hergestellt und das Fräsen und Kehlen gebogener und auch gerader Hölzer ausgeführt werden. Das Aufreissen der Hölzer ist überflüssig, desgleichen das scharfe Aufreissen nach dem Aus hobeln, Längen, Schlitzen und Zapfen. Die Konstruktion und Anordnung aller Betriebstheile ist so originell und sinnreich, die Thätigkeit der Maschine so zuverlässig und vielseitig, daß sie nicht verfehlten wird, sich in den beteiligten Kreisen Beifall und Anerkennung zu erwerben. Die Maschine ist bereits in zahlreichen Glaserwerkstätten mit Erfolg im Betriebe, so bei den Herren C. T. Schmerbach in Erfurt, Aug. Hagky in Gotha, Wilhelm Dieze in Halle a. S., Blücherstr. 2 u. a. m. und kann sowohl hier als bei dem Fabrikanten in Gotha besichtigt werden.

Schweizer. Erfindungs- und Musterschutz.

Die folgenden 3 Vereine der Stadt St. Gallen: „Gewerbe-Verein, Industrie-Verein und Erfindungs- und Musterschutzverein“ haben nach gründlicher Besprechung der bezüglichen Materie in mehreren einzelnen Extraßitzungen und Gesamtssitzungen ein Schreiben folgenden Inhalts an die ständige örtliche Kommission für Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle in Bern abgesandt:

Eine am 15. Mai stattgefundene Versammlung von Mitgliedern folgender Vereine: Gewerbe-Verein, Industrie-Verein, Erfindungs- und Musterschutz-Verein hat den bundesräthlichen Entwurf für ein Bundesgesetz, betreffd. die gewerblichen Muster und Modelle, einer Besprechung und Prüfung unterzogen. Dabei sind einige Abänderungsvorschläge formulirt und mit Stimmenmehrheit adoptirt worden, welche wir Ihnen zur gefl. Berücksichtigung vorzulegen und zu empfehlen uns erlauben.

Art. 29: „Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen . . . aufgehoben“. Wir schlagen vor zu sagen: In den Kantonen geltenden „gefehlten“ Bestimmungen.

Dies nur zur Verdeutlichung, der Sinn soll unverändert bleiben. Doch wird diese Einschaltung begründet im Hinweis auf den Musterschutz, der im östschweiz. Stickerei-Verein eingeführt ist. Dieser Schutz kann selbstverständlich für die Mitglieder des Verbandes, die auf die Statuten verpflichtet sind, bestehen bleiben. Wir möchten aber dafür sorgen, daß nicht etwa Jemand aus dem Art. 29 herausfiele, die vom Stickereiverband erlassenen Bestimmungen seien nun aufgehoben.

Art. 27. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach dem Wortlaut des Entwurfes mit dem Ausdruck „Buntdruckerei“ mehr Industriezweige umfaßt werden, als bekanntermassen damit beabsichtigt wird. Unter Buntdruckerei könnte man z. B. auch etwa die Tapetendruckerei verstehen, während wirklich nur die im Kanton Glarus betriebene Zeugdruckerei gemeint ist. Kattundruckerei für Buntdruckerei würde eher als zutreffend erscheinen.

Im Übrigen gibt dieser Art. 27, lautend: „Einstweilen, und so lange es die Mehrheit der Interessenten nicht verlangt, werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Buntdruckerei nicht angewendet“, nach seiner Tendenz und seinem Inhalt Anlaß zu dem Gesuche, daß derselbe gestrichen werden soll.

Bei der Volksabstimmung am 10. Juli a. p. ist bekanntlich allgemein über eine Änderung der Bundesverfassung abgestimmt worden, wodurch der Bund das Recht zur Erlassung eines Gesetzes betreffend den Schutz der Erfindungen, der Muster und Modelle bekommen hat.

Von einer Ausnahme betreffd. die Glarner-Druckerei oder „Buntdruckerei“ ist nichts erwähnt, also auch keine Ausnahme geschlossen worden. Daß nun eine einzelne Industrie vom Schutz

der Muster (und Modelle) ausgenommen werden soll, erscheint unbegreiflich. Es mögen noch bei andern Industrien manche Beilegtheit sein, die lieber den Schutz für die Muster nicht wollten, die deutlicher gesagt, auf das „Recht“ der Nachahmung nicht gerne verzichten. Das Gesetz wird aber für diese auch gelten und würde es auffallend und unkonsequent erscheinen, wenn man in unjerm Land ein Gesetz erlassen wolle, welches — analog den Institutionen anderer Kulturstaaten — das industrielle Eigentum schützen, den Schutz jedoch nicht allen Industrien angedeihen lassen würde. Mag man im Schutz der Muster eine natürliche und notwendige Sicherstellung des Eigentums oder aber nur ein lästiges Hindernis für die Ausübung gewisser bequemer Geschäftspraktiken erblicken, so ist gewiß ein derartiges Gesetz, das die einen verpflichtet und für die andern nicht zur Anwendung kommt, mit dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz nicht verträglich. Das einfachste Rechtsgefühl würde durch ein derartiges Gesetz verletzt. Es könnte nach unserer Meinung nicht vom Guten sein, wenn ein Gesetz in Kraft treten sollte, das eine solche Ausnahme macht und das Prinzip, welchem es überhaupt seine Entstehung verdankt und dem es Geltung zu verschaffen berufen ist, willkürlich preisgegeben würde. Diese Gründe allein sollten, abgesehen von den Konsequenzen, die sich ergeben würden und die wir noch berühren werden, zum Fallenlassen des Art. 27 bestimmen.

In den Konsequenzen, welche durch Schaffung einer Ausnahmestellung für eine gewisse Industrie sich ergeben, könnte nach unserer Meinung auch eine ernsthafte Gefahr für die übrigen Industrien liegen. Wie bekannt, hat der Musterschutz nur Bedeutung und Wirkamkeit, wenn er die zu schützenden Fabrikanten vor Nachahmungen nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in den uns umgebenden Ländern sicher stellt. Ein gesetzlicher Musterschutz, der nur in der Schweiz zur Anwendung kommen würde, könnte z. B. allerdings die Stickereifabrikanten vor den Nachahmungen ihrer Nachbarn schützen, nicht aber vor dem „Kopieren“ durch die Konkurrenten in Sachsen, Frankreich, Österreich, Italien. In diesen Ländern stehen zahlreiche Stickmaschinen, deren Produkte durch die bestehenden Schutzzölle eine bevorzugte Stellung haben. Sollte man nun nicht durch internationale Konventionen den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vereinbaren können, so wäre in vielen Fällen der gesetzliche Schutz, den die hiesigen Fabrikanten für ihre Muster erlangen könnten, fast oder ganz wertlos. Es darf aber bezweifelt werden, ob die Regierungen der uns umgebenden Länder zu einer Konvention, die auf Gegenseitigkeit beruhen soll, zum Schutze der Muster hand bieten wollen, so wie sie gewahr werden, daß die Muster der Buntdruckerei, eine z. B. in Deutschland sehr bedeutende Industrie, trotz eines schweizerischen Gesetzes zum Schutz der Muster, nach wie vor der Nachahmung preisgegeben sein sollen!

Wir richten nun das ergebene Gesuch an Sie, Tit.! Sie möchten in Würdigung der angeführten Gründe dem h. Ständeratthe die Streichung des Art. 27 beantragen.

(Unterschriften).

Wir zweifeln nicht daran, daß diesem Gesuch der Vertreter der schweiz. Hauptindustrie höhern Orts die volle Beachtung geschenkt werden wird.

+ Graveur Eduard Durussel.

Aus Présargier (Neuenburg) kommt die Trauerkunde, daß fürzlich da-selbst der na-mentlich als Modellsieur u. Ersteller einer großen Anzahl schweizerischer Festmünzen be-stens bekannte Graveur Ed. Durussel von Morges (Kt. Waadt) einer Lungenentzündung erleben ist, nachdem er vor einiger Zeit in obgenannte Anstalt auf Anordnung der Aerzte

gebracht worden war. Ihm folgt der Ruf eines strebsa-men, für die Ideale der Kunst hochbegeisterter Künstlers, welcher z. B. seine künstlerische u. technische Ausbildung in den ersten Ateliers in Paris und Berlin gesucht und gefunden

hatte. Seit einer Reihe von Jahren in Bern etabliert, hatte der Verstorbene, nachdem er sich ein reiches und lohnendes Arbeitsfeld erobert, eine Prägunganstalt errichtet, in welcher außer seinen viel Festmünzen auch weit. Produkte seiner künstlerischen Tätigkeit, nämlich Uhrengehäuse mit höchst elegant komponirt. Ornamenten, welche massenhaft. Abschaffend, erstellt wurden. Dürussel erreichte nur ein Alter von 45 Jahren, während seine sich stets weiter entfaltende Kunstfertigkeit noch eine lange Reihe schöner Arbeiten von ihm erhoffen ließ.

Zu den gelungensten u. bekanntesten Durusselschen Festmedaillen gehören die beiden des letzten eidgen. Schützenfestes in Bern, deren Revers- und Avers-Bild wir zur Erinnerung an den verstorbenen Schweizer Künstler in heutiger Nummer zum Abdruck bringen.

Vereinswesen.

Der schweizer. Gewerbeverein hielt letzten Sonntag in Zug seine ordentliche Delegirtenversammlung ab und wählte nach Erledigung der jährlichen Vereinsgeschäfte an Stelle

